

Stellungnahme des ADM
zur Evaluierung der Datenschutz-
Grundverordnung

Die Europäische Kommission ist gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung¹ verpflichtet, bis zum 25. Mai 2020, d.h. erstmals vier Jahre nach dem Inkrafttreten der DSGVO und dann jede weiteren vier Jahre, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union einen auch der Öffentlichkeit zugänglichen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Datenschutz-Grundverordnung vorzulegen. Dabei hat gemäß Art. 97 Abs. 2 DSGVO die Europäische Kommission insbesondere, aber nicht abschließend, die Anwendung und die Wirkungsweise des Kapitels V über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen sowie des Kapitels VII über Zusammenarbeit und Kohärenz zu prüfen.

Einleitung

Bei ihrer Überprüfung und Bewertung der Datenschutz-Grundverordnung hat die Europäische Kommission gemäß Art. 97 Abs. 4 DSGVO nicht nur die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zu berücksichtigen, sondern auch die Standpunkte und Feststellungen anderer einschlägiger Stellen oder Quellen. Einerseits gewährt diese Vorschrift der Europäischen Kommission eine weitreichende Freiheit, welche Fakten und Informationen sie im Rahmen ihrer Überprüfung und Bewertung der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigen will.² Andererseits entsteht der Europäischen Kommission dadurch die Verpflichtung, auch Berichte, Gutachten und Stellungnahmen von zivilgesellschaftlichen Vereinigungen und Wirtschaftsverbänden zu berücksichtigen.³

Gemäß Art. 97 Abs. 5 DSGVO hat die Europäische Kommission als Ergebnis der Bewertungen und Überprüfungen erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung der Datenschutz-Grundverordnung zu unterbreiten. Dabei sind „insbesondere die Entwicklungen in der Informationstechnologie und die Fortschritte in der Informationsgesellschaft“ zu berücksichtigen. Vor allem die Fokussierung auf die Entwicklungen in der Informationstechnologie weist auf die besondere Rolle der Berufs- und

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Vgl.: Ehmann, Eugen / Selmayr, Martin; 2017: Datenschutz-Grundverordnung. Verlag C.H.BECK, München. Seite 1206

³ Vgl.: Gola, Peter; 2018: Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar. Verlag C.H. BECK, München. Zweite Auflage, Seite 1033

Wirtschaftsverbände hin, denn sie verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse, um die informationstechnologischen Entwicklungen in der jeweiligen Branche und ihre möglichen Auswirkungen auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bewerten zu können. Dabei sind die Branchenverbände politisch gehalten, ihre spezifischen Fachkenntnisse pro-aktiv in die Bewertungen und Überprüfungen der Datenschutz-Grundverordnung einzubringen und sie als eine „Bringschuld“ gegenüber der Europäischen Kommission zu verstehen.

Fokus und Zielsetzung der Stellungnahme des ADM

Für den ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.⁴ bietet die durch die Rechtsvorschriften des Art. 97 DSGVO vorgeschriebene Evaluierung der Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit und die Verpflichtung, als der Wirtschaftsverband der Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland im Rahmen seiner Vertretung der politischen Interessen der Branche tätig zu werden. Das gilt trotz der in der deutschen Kommentarliteratur vorgebrachten Zweifel⁵, ob die anstehende Überprüfung und Bewertung der Datenschutz-Grundverordnung sowie nachfolgende Evaluierungen mehr als nur „Randkorrekturen“ zur Folge haben werden. Dabei spielt die zutreffende Feststellung der Verfasser eines von Bündnis 90/Die Grünen in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung⁶ eine wichtige Rolle, dass nach einem Jahr seit der Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften der Datenschutz-Grundverordnung eine seriöse Bewertung ihrer Umsetzung noch nicht möglich sei.

Für die privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute und die sonstigen Forschungsdienstleister der Branche – bei letzteren handelt es sich insbesondere um die mit der Erhebung der Forschungsdaten befassten sogenannten „Felddienstleister“ – als Normadressaten und Rechtsanwender der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sind die in den Kapiteln V und VII der Datenschutz-Grundverordnung kodifizierten Regeln zwar auch relevant, aber für die Branche

⁴ Der Anhang enthält eine kurze Darstellung des ADM und seiner wichtigsten Aufgaben und Ziele.

⁵ Vgl.: Sydow, Gernot (Hrsg.); 2017: Europäische Datenschutzgrundverordnung – Handkommentar. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. Seite 1394

⁶ Vgl.: Schaar, Peter; Dix, Alexander (2019): Datenschutz im digitalen Zeitalter: Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Bilanz ein Jahr nach Inkrafttreten. Gutachten im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag. Seite 3

von geringerer Bedeutung als die zentralen Vorschriften des Kapitels II über datenschutzrechtliche Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, des Kapitels III über die Rechte der betroffenen Person und des Kapitels IV über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter.⁷

Kapitel II DSGVO: Grundsätze

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält in Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO eine grundsätzliche Erlaubnisnorm für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, die für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben wurden, für wissenschaftliche Forschungszwecke, weil diese nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken gelten. Bedingung der Zulässigkeit der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke sind gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.

Im Gegensatz zur Erlaubnisnorm für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke enthält die Datenschutz-Grundverordnung keine vergleichbare Privilegierung der Verarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke. Die Rechtsvorschriften des Art. 89 DSGVO enthalten verschiedene Erleichterungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu – unter anderem – wissenschaftlichen Forschungszwecken, aber keine gesetzliche Erlaubnisnorm. Deshalb sind in Ermangelung einer entsprechenden spezifischen Erlaubnisnorm für die Beurteilung der Zulässigkeit konkreter Verarbeitungen die in Art. 6 Abs. 1 DSGVO normierten allgemeinen Erlaubnistatbestände anzuwenden.

Im Fall der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sind in erster Linie die in Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO normierte Einwilligung der betroffenen Personen und die in Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO normierte Wahrung der berechtigten Interessen des Forschungsinstituts als Verantwortlicher oder des Auftraggebers als Dritter als allgemeine Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden. Letztgenannte Erlaubnisnorm erfordert immer eine Interessenabwägung zwischen den Forschungsinteressen des Verantwortlichen und dem Schutz der Privatsphäre der Betroffenen. Die in Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO normierte Erfüllung eines Vertrags als Erlaubnistatbestand der Verarbeitung personenbezogener Daten ist in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung nur im Zusammenhang

⁷ Diese Auffassung resultiert unter anderem aus einem Meinungsbild, das der ADM bei seinen Mitgliedsinstituten im Hinblick auf mögliche Probleme bei der Anwendung der Rechtsvorschriften der DSGVO eingeholt hat.

mit der Organisation eines sogenannten Access Panels relevant, letzteres ist definiert als eine „Datenbank zur Stichprobenziehung mit möglichen Befragten, die sich bereit erklärt haben, an zukünftigen Datenerhebungen teilzunehmen, wenn sie ausgewählt werden“⁸.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken unterliegt im Rahmen der Selbstregulierung der Wissenschaft und Forschung strengen berufsethischen Grundsätzen und forschungsmethodischen Anforderungen. Eine gesetzliche Privilegierung dieses Verarbeitungszweckes, die diese selbstregulierenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken in die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften einbezieht, hat zwei Vorteile: Erstens trägt sie dazu bei, dass in einem europäischen Raum der Forschung gemäß Art. 179 Abs. 1 AEUV⁹ empirische wissenschaftliche Forschung (weiterhin) auf einem qualitativ hohen Niveau betrieben werden kann. Zweitens stärkt sie die schon in Verhaltensregeln kodifizierten Rechte der Personen, die an einer wissenschaftlichen Untersuchung teilnehmen. In der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sind das die frühestmögliche Anonymisierung der Forschungsdaten („Anonymisierungsgebot“) und die strikte Trennung von Forschung und anderen Tätigkeiten („Trennungsgebot“).¹⁰

Der ADM empfiehlt deshalb, die in Art. 6 Abs. 1 DSGVO normierten Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine explizite Erlaubnisnorm für die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke unter Einbeziehung der oben genannten Voraussetzungen zu ergänzen. Das sollte durch einen zusätzlichen Buchstaben g) erfolgen:

g) die Verarbeitung dient ausschließlich wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken, und die Verarbeitung unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, und der Grundsatz der Datenminimierung wird beachtet.

⁸ Vgl.: DIN SPEC 91368:2017-12 Stichproben für wissenschaftliche Umfragen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung – Qualitätskriterien und Dokumentationsanforderungen. Seite 9

⁹ Vgl.: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47)

¹⁰ Vgl. dazu zum Beispiel für Deutschland: ADM, ASI, BVM, DGOF; 2017: Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum ICC/ESOMAR Internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie zur Datenanalytik („Deutsche Erklärung“)

g) processing is used solely for scientific or historical purposes or statistical purposes and the processing shall be subject to appropriate safeguards for the rights and freedoms of the data subject and the principle of data minimisation will be observed.

Kapitel III DSGVO: Rechte der betroffenen Person

Die Bereitschaft eines möglichst hohen Anteils der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Untersuchung ausgewählten Personen und die zutreffende Beantwortung der in einem Interview gestellten Fragen ist für die Markt-, Meinungs- und Sozialforschung als empirische Wissenschaft eine unerlässliche Voraussetzung für die hohe wissenschaftliche Qualität der Forschungsergebnisse. Dementsprechend ist die Beachtung der in den Artikeln 12 bis 23 des Kapitels III der Datenschutz-Grundverordnung kodifizierten Rechte der betroffenen Personen aufgrund der berufsethischen und forschungsmethodischen Verantwortung der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung eine bereits seit vielen Jahren als ein Teil der berufsständischen Verhaltensregeln der Branche verbindlich geregelten Forschungspraxis.

Die Teilnahmebereitschaft der Bevölkerung an wissenschaftlichen Untersuchungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung hängt neben anderen Gründen auch entscheidend davon ab, dass die zur Teilnahme eingeladenen Personen unbedingtes Vertrauen in die Wahrung ihrer Rechte und Interessen im Rahmen der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke haben. Dieses notwendige Vertrauen kann in der Regel nur aufgebaut werden, wenn die betroffenen Personen spätestens zu Beginn der Datenerhebung umfassend über das die wissenschaftliche Untersuchung durchführende Forschungsinstitut und – soweit methodisch möglich – die wissenschaftlichen Forschungszwecke der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten informiert werden.

Die in Art. 13 Abs. 1 DSGVO normierten konkreten Informationspflichten der betroffenen Personen sind deshalb für die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung kein „bürokratisches Hindernis“, sondern eine „vertrauensbildende Maßnahme“ zur Erhöhung der notwendigen Teilnahmebereitschaft in der Bevölkerung. Deshalb sind umfassende Informationspflichten gegenüber den Teilnehmern an wissenschaftlichen Untersuchungen der Markt-,

Meinungs- und Sozialforschung sowohl in den berufsethischen Verhaltenskodizes als auch den forschungsmethodischen Qualitätsstandards der Branche seit vielen Jahren kodifiziert.

Verunsicherung besteht in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung hinsichtlich der in Art. 13 Abs. 2 DSGVO normierten zusätzlichen Informationspflichten der betroffenen Personen. In gewisser Weise reflektiert diese Verunsicherung die unterschiedlichen Positionen, die in der deutschen Kommentarliteratur zu Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO vertreten werden: Einerseits wird argumentiert, dass die sechs in Art. 13 Abs. 1 DSGVO normierten Kategorien von Informationen den betroffenen Personen immer mitgeteilt werden müssen, die weiteren sechs in Art. 13 Abs. 2 DSGVO normierten Kategorien dagegen situationsabhängig nur dann, wenn dies erforderlich ist, um eine faire und transparente Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten.¹¹ Diese Auffassung stützt sich auf eine Formulierung im Erwägungsgrund 60 DSGVO („[...] Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. [...]“) und auf die Tatsache, dass der Entwurf des Rates der Europäischen Union¹² ursprünglich eine vergleichbare Formulierung enthielt.

Andererseits wird in der deutschen Kommentarliteratur mehrheitlich argumentiert, dass die in Art. 13 Abs. 2 DSGVO normierten Informationen für die betroffenen Personen nicht weniger essenziell seien, als die in Art. 13 Abs. 1 DSGVO normierten Informationen. Deshalb habe der Verantwortliche die Informationspflichten aus Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO gleichermaßen vollständig zu erfüllen.¹³ Aus der Verteilung der Kategorien von Informationen auf zwei Absätze ergäben sich keine sachlichen Unterschiede. Außerdem stelle das Erfordernis einer „fairen und transparenten Verarbeitung“ kein Alleinstellungsmerkmal dar, sondern „schwebe“ als ein Grundsatz der Verarbeitung personenbezogener Daten über der gesamten Datenschutz-Grundverordnung.¹⁴

¹¹ Vgl.: Ehmann, Eugen / Selmayr, Martin; 2017: Datenschutz-Grundverordnung. Verlag C.H.BECK, München. Seite 401

¹² Vgl.: Rat der Europäischen Union; 11. Juni 2015: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) – Vorbereitung einer allgemeinen Ausrichtung

¹³ Vgl.: Kühling, Jürgen / Buchner, Benedikt; 2018: Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz – Kommentar. Verlag C.H.BECK, München. Zweite Auflage, Seite 385

¹⁴ Vgl.: Gola, Peter; 2018: Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar. Verlag C.H.BECK, München. Zweite Auflage, Seite 411

Der ADM vertritt die Auffassung, dass entsprechend der letztgenannten Argumentation die Vielzahl der den betroffenen Personen gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO gleichermaßen zu gebenden Informationen die Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen als Schutzzweck der Datenschutz-Grundverordnung verfehlt. Es besteht die Gefahr, dass gerade durch die Fülle der Informationen die Erkennbarkeit der Relevanz der einzelnen Kategorien von Informationen für die betroffenen Personen hinsichtlich ihrer Rechte, Freiheiten und Interessen und damit das Ziel der informierten Einwilligung verlorengeht.

Dagegen würde eine Unterscheidung zwischen Basisinformationen, die den betroffenen Personen in jedem Fall spätestens zu Beginn der Erhebung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu geben sind, und Zusatzinformationen, die den betroffenen Personen abhängig vom Verarbeitungskontext oder auf entsprechende Nachfrage zu geben und in jedem Fall zum Abruf bereitzustellen sind, sowohl gegenüber den betroffenen Personen die Transparenz der Verarbeitung personenbezogener Daten erhöhen als auch den forschungspraktischen Erfordernissen der Datenverarbeitung entsprechen.

Der ADM empfiehlt deshalb, Art. 13 Abs. 2 Satz 1 DSGVO wie folgt zu modifizieren:

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, **wenn diese** notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, **oder von der betroffenen Person nachgefragt werden**: [...]

(2) In addition to the information referred to in paragraph 1, the controller shall, at the time when personal data are obtained, provide the data subject with the following further information **if these are** necessary to ensure fair and transparent processing **or are requested by the data subject**: [...]

Mit dieser klarstellenden Modifikation sollte eine Überprüfung der Zuordnung der einzelnen Kategorien von Informationen entweder auf den Absatz 1 (Basisinformationen) oder auf den Absatz 2 (zusätzliche Informationen) und gegebenenfalls eine entsprechende Umgruppierung verbunden werden.

Kapitel IV DSGVO: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Das europäische Datenschutzrecht geht von einem weiten Forschungsbegriff aus. Das wird bereits durch die folgende Formulierung im Erwägungsgrund 159 DSGVO deutlich: „[...] Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Sinne dieser Verordnung sollte weit ausgelegt werden und die Verarbeitung für beispielsweise die technologische Entwicklung und die Demonstration, die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die privat finanzierte Forschung einschließen. [...]“ In der deutschen Kommentarliteratur wird ganz überwiegend die Meinung vertreten, dass die Markt-, Meinungs- und Sozialforschung unter diese Legaldefinition des Forschungsbegriffs fällt.¹⁵

Die Entscheidung über den Einsatz von geeigneten Methoden und Techniken ausschließlich auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen und Zielsetzungen gehört zu den unverzichtbaren Merkmalen empirischer wissenschaftlicher Forschung, unabhängig von ihrem Charakter als Grundlagenforschung, angewandter Forschung oder privat finanzierter Forschung. Das schließt datenschutzrechtlich die ausschließlich auf forschungsbezogenen Kriterien basierende Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke ein.

Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung ist ein komplexer Prozess, der aus verschiedenen aufeinander folgenden Schritten besteht. Über deren wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Gestaltung entscheidet das die Untersuchung durchführende Forschungsinstitut, das deshalb aus datenschutzrechtlicher Perspektive in der Regel als Verantwortlicher für die erforderliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten der an der Untersuchung teilnehmenden Personen anzusehen ist. Das schließt aber nicht aus, dass ein Forschungsinstitut oder ein sonstiger Forschungsdienstleister als Auftragsverarbeiter an der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung beteiligt ist, wenn das Institut oder der sonstige Dienstleister Verarbeitungen personenbezogener Daten – zumeist die Erhebung der Forschungsdaten als sogenannter „Felddienstleister“ – im Auftrag und entsprechend der Weisungen des verantwortlichen Forschungsinstituts durchführt.

¹⁵ Vgl. dazu ausführlich: Simitis, Spiros / Hornung, Gerrit / Spiecker, Indra (Hrsg.); 2019: Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. Seite 536ff

Der ADM empfiehlt eine Klarstellung in den Erwägungsgründen der Datenschutz-Grundverordnung, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken die damit jeweils befassten Einrichtungen oder Institutionen in der Regel als Verantwortliche oder als gemeinsam Verantwortliche tätig sind, weil die ausschlaggebende inhaltliche Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die ausführende Einrichtung oder andere Stelle wissenschaftlichen und statistischen Tätigkeiten inhärent ist. Diese Klarstellung kann durch einen zusätzlichen Erwägungsgrund 33a geschehen:

(33a) Einrichtungen oder andere Stellen, die eine wissenschaftliche Untersuchung durchführen und dabei personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiten, treffen dabei in der Regel auch die inhaltlichen Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung. Sie sollten deshalb für die entsprechende Verarbeitung Verantwortliche oder gemeinsam Verantwortliche sein. Das schließt nicht aus, dass diese Einrichtungen oder anderen Stellen als Auftragsverarbeiter an der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung beteiligt sind und personenbezogene Daten nach den Anweisungen des Verantwortlichen oder der gemeinsamen Verantwortlichen verarbeiten.

(33a) Agencies or other bodies which conduct a scientific study and thereby process personal data for scientific or historical research purposes or statistical purposes thereby usually also determine the substantive purposes and means of the processing and therefore should be controller or joint controller. This does not prevent that these agencies or other bodies are participated in conducting a scientific study as processors and process personal data according to the instructions of the controller or joint controller.

Kapitel V DSGVO: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Die in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung für wissenschaftliche Forschungszwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß der international allgemein anerkannten und verbindlichen berufsständischen Verhaltensregeln der Branche nur in einer Form an den oder die

Auftraggeber einer Untersuchung und an andere Dritte übermittelt, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Untersuchung nicht erkennen lässt. Dieses berufsständische „Anonymisierungsgebot“ ist Ausdruck sowohl der berufsethischen Verantwortung als auch der forschungsmethodischen Anforderungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung. Generell wird durch das „Anonymisierungsgebot“ die Übermittlung personenbezogener Daten auf die im Folgenden dargestellten Ausnahmetatbestände beschränkt. Diese gelten gleichermaßen für Übermittlungen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, für Übermittlungen innerhalb der Europäischen Union und für Übermittlungen an Drittländer.

Soweit in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung eine Übermittlung von Forschungsdaten in personenbezogener Form stattfindet, erfolgt sie ausschließlich zwischen Forschungsinstituten, die entweder als gemeinsam Verantwortliche oder auf der Grundlage einer Auftragsverarbeitung bei der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung zusammenarbeiten, und sie dient ausschließlich wissenschaftlichen Forschungszwecken. Eine Übermittlung personenbezogener Forschungsdaten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken erfolgt in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung zumeist dann, wenn Forschungsinstitute bei der Durchführung komplexer oder umfangreicher wissenschaftlicher Untersuchungen kooperieren oder wenn externe Forschungsdienstleister mit der Durchführung einzelner Schritte des Forschungsprozesses beauftragt werden. Letzteres betrifft in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung insbesondere die Erhebung der Forschungsdaten, d.h. die sogenannte „Feldarbeit“, und im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Forschung zunehmend auch das „Hosting“ der Forschungsdaten.

Grundsätzlich sind alle in den einzelnen Rechtsvorschriften des Kapitels V der Datenschutz-Grundverordnung kodifizierten Rechtsgrundlagen der Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen – Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, geeignete Garantien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiter, verbindliche interne Datenschutzvorschriften einer Unternehmensgruppe, Ausnahmen für bestimmte Fälle wie die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen – für die Markt-, Meinungs- und Sozialforschung relevant. Zukünftig werden die in Art. 46 Abs. 2 lit. e) DSGVO normierten genehmigten Verhaltensregeln zur ordnungsgemäßen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung gemäß Art. 40 DSGVO als Rechtsgrundlage der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung wegen deren zunehmender Internationalisierung eine größere Rolle spielen. Sowohl verschiedene nationale als auch die transnationalen Branchenverbände sind gegenwärtig mit der Ausarbeitung branchenspezifischer Verhaltensregeln befasst, die auch

rechtsverbindliche und durchsetzbare Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen enthalten.

Im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und an internationale Organisationen sollte geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Rechtsvorschriften zur Zulässigkeit der Übermittlung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken konkretisiert und damit präzisiert werden müssen, um auf diese Weise der zunehmenden Internationalisierung der empirischen wissenschaftlichen Forschung – einschließlich der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung – bzw. den damit verbundenen Erfordernissen Rechnung zu tragen und zugleich das durch das europäische Datenschutzrecht garantierte hohe Schutzniveau der Rechte und Freiheiten der von der Übermittlung betroffenen Personen auch außerhalb der Europäischen Union zu bewahren.

Die Rechtsvorschriften des Art. 89 DSGVO enthalten keine eigenständige Erlaubnisnorm für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, aber verschiedene Erleichterungen bei deren rechtmäßiger Verarbeitung, wenngleich lediglich als allgemeine Vorgaben. Voraussetzung für die zulässige Inanspruchnahme dieser Erleichterungen ist neben dem auf die Verwirklichung der spezifischen Forschungszwecke bezogenen Erfordernis der Verarbeitung auch die Beachtung der Rechte und Freiheiten der durch die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Untersuchung von der Verarbeitung betroffenen Personen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Damit soll insbesondere die Achtung des in Art. 5 Abs. lit. c) DSGVO normierten Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet werden. Explizit als Maßnahme angeführt wird in diesem Zusammenhang die Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten.

Zweifellos ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke in pseudonymisierter Form eine Maßnahme, die zur Garantie der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beiträgt. Aber sie ist nur eine mögliche Maßnahme aus dem Katalog der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken Anwendung finden. In vielen Disziplinen der empirischen wissenschaftlichen Forschung sind die spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen in den berufsständischen und forschungsethischen

Verhaltensregeln der spezifischen Selbstregulierung kodifiziert.¹⁶

Deshalb empfiehlt der ADM, die Rechtsvorschriften des Art. 89 DSGVO durch einen zusätzlichen Abs. 1a zu ergänzen, in dem die Selbstverpflichtung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern auf genehmigte Verhaltensregeln gemäß Art. 40 und 41 DSGVO und deren überprüfte Einhaltung als geeignete Garantie für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke normiert und privilegiert wird:¹⁷

(1a) Die freiwillige Verpflichtung eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters auf genehmigte Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 zusammen mit der überwachten Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 gilt als geeignete Garantie für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung.

(1a) The voluntary commitment of a controller or processor on an approved code of conduct according to Article 40 together with the supervised observance of the code of conduct in accordance with Article 41 shall be considered as appropriate safeguards for the rights and freedoms of a data subject in accordance with this Regulation.

Kapitel VII DSGVO: Zusammenarbeit und Kohärenz

Die aus den genuinen Zielen und Aufgaben eines Wirtschaftsverbandes wie des ADM abgeleiteten Aktivitäten erfordern unter verschiedenen Aspekten eine Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Hervorzuheben sind diesbezüglich die in Art. 40 und Art. 41 DSGVO normierte Ausarbeitung und Überwachung von berufsständischen Verhaltensregeln zur ordnungsgemäßen Anwendung der Rechtsvorschriften der Datenschutz-Grundverordnung bzw. die damit zusammenhängende Präzisierung der Rechte der von den branchenspezifischen Verarbeitungsvorgängen personen-bezogener Daten betroffenen Personen und den korrespondierenden Pflichten von Verantwortlichen und

¹⁶ Der Anhang enthält eine kurze und auf Deutschland fokussierte Darstellung der Selbstregulierung der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung.

¹⁷ Der ADM hat am 20. August 2019 gemäß Art. 40 Abs. 5 DSGVO der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als zuständiger Aufsichtsbehörde einen Entwurf für „Verhaltensregeln in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung zur ordnungsgemäßen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung“ zur Genehmigung vorgelegt.

Auftragsverarbeitern. Bei der Zusammenarbeit eines Wirtschaftsverbandes mit der Aufsichtsbehörde ist die Frage nach der Zuständigkeit einer bestimmten Aufsichtsbehörde nicht trivial.

Gemäß Art. 55 Abs. 1 DSGVO ist jede Aufsichtsbehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung ihrer Befugnisse innerhalb des Hoheitsgebietes des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union zuständig. Für die räumliche Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb eines Mitgliedstaates enthält die Datenschutz-Grundverordnung keine Regelung. Da der ADM als Wirtschaftsverband der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute zwar selbst keine personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeitet, aber im Rahmen seiner berufsständischen Regelungskompetenzen in erheblichem Umfang auf die Ausgestaltung der branchenspezifischen Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken seiner über das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verteilten Mitgliedsinstitute Einfluss nimmt, kommt der Frage der für ihn als nationalem Wirtschaftsverband zuständigen Aufsichtsbehörde praktische Bedeutung zu. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, kann sowohl unter inhaltlichen als auch pragmatischen Aspekten sich nur durch deren vereinsrechtlichen Sitz bestimmen.

Die Frage der für einen nationalen Verband jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde betrifft die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichermaßen, wenn sie – wie die Bundesrepublik Deutschland – innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets eine regionale Zuständigkeitsstruktur der nationalen Aufsichtsbehörden etabliert haben. Sie betrifft in gleicher Weise auch transnationale Verbände und andere Vereinigungen. Deshalb sollte die Frage der für Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, zuständigen Aufsichtsbehörde in den Erwägungsgründen der Datenschutz-Grundverordnung explizit klargestellt werden. Das kann entweder durch einen zusätzlichen Erwägungsgrund 122a geschehen (oder durch die Integration dieses Sachverhalts in den bestehenden Erwägungsgrund 122):

(122a) Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, sollte sich nach dem vereinsrechtlichen Sitz des jeweiligen Verbandes oder der anderen Vereinigung bestimmen. Dieser Grundsatz sollte gleichermaßen für nationale und transnationale Verbände und andere Vereinigungen gelten.

(122a) The competence of the supervisory authority for associations and other bodies representing controllers and processors should be determined by the legal seat of the respective association or other body. This principle should apply equally to national and transnational associations and other bodies.

Zusammenfassung

Im Rahmen der bis zum 25. Mai 2020 gemäß Art. 97 Abs. 1 DSGVO gesetzlich vorgeschriebenen Bewertung und Überprüfung der Datenschutz-Grundverordnung durch die Europäische Kommission sollten nach der Auffassung des ADM insbesondere die folgenden Aspekte überprüft und gegebenenfalls geeignete Ergänzungen bzw. Modifikationen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften vorgeschlagen werden:

1. Die in Art. 6 Abs. 1 DSGVO normierten Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung personenbezogener Daten sollten durch eine explizite Erlaubnisnorm für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke ergänzt werden. Dabei sind die strengen und die Zulässigkeit der Verarbeitung einschränkenden berufsethischen Grundsätze und forschungsmethodischen Anforderungen zu berücksichtigen, wie sie in der Selbstregulierung der Forschung schon kodifiziert sind.
2. Bei den Kategorien von Informationen, die den betroffenen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO mitzuteilen sind, sollte eine Unterscheidung zwischen Basisinformationen und Zusatzinformationen vorgenommen werden. Basisinformationen müssen immer gegeben werden, Zusatzinformationen fakultativ nur dann, wenn sie erforderlich sind, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu ermöglichen.
3. In den Erwägungsgründen sollte klargestellt werden, dass die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen (der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung) und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten eine Tätigkeit ist, bei der die durchführenden Forschungsinstitute datenschutzrechtlich in der Regel Verantwortliche sind. Auftragsverarbeiter sind sie nur dann, wenn sie einzelne Forschungsschritte nach den Weisungen des Verantwortlichen ausführen.

4. Die Rechtsvorschriften des Art. 89 DSGVO sollten durch einen zusätzlichen Absatz ergänzt werden, in dem die Selbstverpflichtung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern auf genehmigte Verhaltensregeln gemäß Art. 40 und 41 DSGVO und deren überprüfte Einhaltung als geeignete Garantie für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke normiert und privilegiert wird.

5. In den Erwägungsgründen sollte klargestellt werden, dass sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für nationale und transnationale Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, nach dem vereinsrechtlichen Sitz des jeweiligen Verbandes oder der anderen Vereinigung bestimmt.

Berlin, den 20. November 2019

Anhang

Der **ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.** vertritt die privatwirtschaftlich organisierten Markt- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Er wurde im Jahr 1955 gegründet und ist der einzige deutsche Wirtschaftsverband dieser Art. Gegenwärtig gehören ihm 72 Forschungsinstitute an, die zusammen rund 83 Prozent des Umsatzes der deutschen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erzielen (2018: 2,36 Mrd. €). Zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des ADM gehören die Wahrung und Förderung der Wissenschaftlichkeit der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung, die Gewährleistung der Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wissenschaftlicher Untersuchungen und die Entwicklung von berufsethischen Standesregeln und forschungsmethodischen Qualitätsstandards. (www.adm-ev.de)

Die Verbände der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland¹⁸ haben ein umfassendes **System der Selbstregulierung** entwickelt, in dem die berufsethischen Prinzipien und forschungsmethodischen Anforderungen der Branche kodifiziert sind. Kernstück dieses Systems ist der weltweit von vielen nationalen Verbänden akzeptierte „ICC/ESOMAR internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie zur Datenanalytik“. Die deutschen Branchenverbände haben den „ICC/ESOMAR Kodex“ mit einer dem Kodex vorangestellten „Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ angenommen. In den verschiedenen von den deutschen Branchenverbänden herausgegeben Richtlinien werden die im Kodex und in der „Deutschen Erklärung“ normierten berufsethischen Prinzipien der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Bezug auf einzelne Forschungsbereiche oder Forschungsmethoden konkretisiert.

¹⁸ ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.; Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V. (ASI); BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V.; Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung – DGOF e.V.